



Mainz, 26. Juli 2010

Leitfaden

„Schulbuchausleihe und Gemeindehaushaltsrecht“

im Rahmen der Lernmittelfreiheit und der entgeltlichen Ausleihe

Bearbeitung:

Ministerium des Innern und für Sport
Referat Kommunale Finanzen
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 – 16-3576
Telefax 06131 – 16-173576



Durch das Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 418) wurde in Rheinland-Pfalz die Lernmittelfreiheit in § 70 Schulgesetz weiterentwickelt. Zukünftig werden bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze alle Schulbücher schrittweise kostenlos an den in der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die unentgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 (GVBl. S. 67) bestimmten Schularten und Schulformen kostenlos zur Verfügung gestellt. Unabhängig vom Einkommen besteht darüber hinaus für die Schülerinnen und Schüler, Schulbücher gegen ein entsprechendes Entgelt auszuleihen.

Vom 29. April bis zum 16. Mai 2010 war die Anmeldung der Eltern für die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln möglich. Die Beschaffung der Bücher durch die Schulträger erfolgt ab 31. Mai 2010. Ab Mitte Juli 2010 erfolgt die Abbuchung der Entgelte. (Weitere Informationen finden sich unter www.lmf-online.de.)

Für die haushaltsrechtliche und -wirtschaftliche Berücksichtigung der Schulbuchausleihe im Rahmen der Lernmittelfreiheit und der entgeltlichen Ausleihe gilt für die kommunalen Schulträger nachfolgend dargestellte Empfehlung.

1. Von einer Einzelbewertung jedes einzelnen Schulbuchs gemäß der VV Nr. 3.6.1 zu § 93 GemO und § 31 Abs. 1 GemHVO kann wegen der in § 32 Abs. 5 GemHVO bestimmten Wertgrenze von regelmäßig unter 410 EUR je Schulbuch abgesehen werden.

Anmerkung:

Mit der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010 (GVBl. S. 64) wurde die Wertgrenze in § 32 Abs. 5 GemHVO von 60 EUR auf 410 EUR angehoben.

Ein Nachweis der Schulbücher in der Inventar- bzw. Anlagenbuchführung nach § 32 Abs. 5 GemHVO ist nicht erforderlich. Davon zu trennen ist die Inventarisierungspflicht gem. § 6 Abs. 4 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 (GVBl. S. 67); diese kann außerhalb der Anlagenbuchführung über das Internetportal des Landes oder über eine eigene Softwarelösung erfolgen.

Werden vom Schulträger ansonsten Vermögensgegenstände inventarisiert, deren Anschaffungskosten den Betrag von 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer)



nicht überschreiten, ist gem. § 48 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO eine Anhangsangabe über die abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethode der Schulbücher im Jahresabschluss erforderlich.

2. Die Ausgaben für die Anschaffung der Bücher werden als laufender Aufwand (Konto 5245), die Erstattungen des Landes als laufender Ertrag (Unterkonto 41442), die vereinnahmten Elternentgelte für die Lernmittel als laufende Erträge (Konto 4321) und die Erstattungen an das Land als laufender Aufwand (Unterkonto 52542) veranschlagt und gebucht. Entsprechend der Erträge und Aufwendungen werden Ein- und Auszahlungen veranschlagt und gebucht.

Da die Entgeltforderungen (Entgelt der Eltern, regelmäßig in Höhe von einem Drittel) vom Schulträger in dessen Namen erhoben werden, handelt es sich nicht um „durchlaufende Gelder“ (i.S.v. § 45 Nr. 5 GemHVO -alt- „für einen Dritten“).

3. Der nach § 9 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln gewährte Mehrbelastungsausgleich für die kommunalen Schulträger in Höhe von 9,00 € bzw. 7,50 € für jede am Ausleihsystem teilnehmende Schülerin und für jeden am Ausleihsystem teilnehmenden Schüler wird als laufender Ertrag (Unterkonto 41442) veranschlagt und gebucht. Die dem Schulträger entstehenden Aufwendungen (Personal- bzw. Sachaufwand) werden als laufende Aufwendungen gebucht.
4. Die Anschaffung der Hardware (Rechner, Barcode-Scanner, Barcode-Drucker) für die Abwicklung der Ausleihe ist im Haushalt des Schulträgers als Investition zu veranschlagen. Die hierfür erhaltene Landeszuweisung von bis zu 1.500 € ist als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer der Hardware (gemäß der Abschreibungsrichtlinie VV-AfA 5 Jahre) ertragswirksam aufzulösen.
5. Es wird empfohlen, im Produktplan im Produktbereich 24 "Schulträgeraufgaben - Schülerbeförderung, Sonstiges" bei Produkt 2421 "Fördermaßnahmen für Schüler" eine Leistung „Lernmittelfreiheit – Schulbuchausleihe“ aufzunehmen. Unabhängig von der Frage einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Ausleihe kann der Gesamtprozess der Schulbuchausleihe (Beschaffung, Inventarisierung, Verwaltung, Lagerung, Ausgabe, Rücknahme sowie Kostenverrechnung



mit dem Land) getrennt ausgewiesen werden, damit nachprüfbar ist, ob die vom Land für den Verwaltungsaufwand des Schulträgers zu zahlende Pauschale die Aufwendungen des Schulträgers deckt.¹

Anmerkung:

Der Landkreistag hat diese Empfehlung für seine Mitglieder im Standard-Kreis-Produktplan spezifiziert.

6. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln sind die erhobenen Entgelte von den Schulträgern einschließlich der Erlöse aus Schadensersatzforderungen an das Land abzuführen. Sofern eine Schadensersatzforderung besteht, die aber nicht realisiert werden kann, weil der Zahlungspflichtige zum Beispiel nicht zahlungsfähig ist, wird die Forderung abgeschrieben. In diesem Fall kann der Schulträger Erlöse nicht an das Land weiterleiten, weil er Erlöse nicht eingenommen hat.
7. Ausgaben für Schulbücher können bei einigen kommunalen Gebietskörperschaften die Erheblichkeitsgrenze des § 98 Abs. 2 Nr. 3. GemO überschreiten. Da aber die 100-%-Finanzierung seitens des Landes und das dringende Bedürfnis der rechtzeitigen Beschaffung der Lernmittel - auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung - einem förmlich zu beschließenden Nachtragshaushalt vorgehen, ist eine Nachtragshaushaltssatzung nicht erforderlich.

Bei Ausgaben für die Schulbücher im Haushaltsjahr 2010 wird es sich in der Regel um außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO handeln, deren Deckung durch die Kostenbeteiligung des Landes zu 100 % gewährleistet ist. Diese Ausgaben unterliegen grundsätzlich dem Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderates (§ 100 Abs. 1 Satz 2 GemO), sofern diese nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. (Ab wann die Erheblichkeit vorliegt, ist in der Regel in der Haushaltssatzung festgelegt.) Die Zustimmung

¹ Entsprechend dem Konsenspapier zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Kommunalen Spitzenverbänden werden zur Gewinnung einer verlässlichen Informationsbasis in den ersten drei Jahren des Ausleihsystems begleitende Kostenanalysen durchgeführt. Sollte sich nach Auswertung der Verwaltungskosten des zweiten Jahres herausstellen, dass die Verwaltungskostenpauschale unangemessen ist, erfolgt eine Anpassung mit Wirkung ab dem Schuljahr 2012/2013. So soll sichergestellt werden, dass die Pauschalen an die tatsächlichen Kosten bei wirtschaftlicher Aufgabenwahrnehmung angepasst werden.



kann bis zu einer in der Hauptsatzung zu bestimmenden (oder bereits ohnehin bestimmten) Wertgrenze auf einen Ausschuss übertragen werden.

Die Beschaffung der Lernmittel ist ab dem 31. Mai 2010 vorgesehen, so dass spätestens ab diesem Zeitpunkt das Gesamtvolumen der zu beschaffenden Schulbücher feststeht. Sollte die rechtzeitige Herbeiholung der Zustimmung des Gemeinderates oder eines Ausschusses nicht möglich sein, so steht dem Bürgermeister gemäß § 48 GemO das Eilentscheidungsrecht zu.
